

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG zur wesentlichen Änderung der Abfallsammelstelle Beeckerwerth, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0209707-0000-125

Düsseldorf, den 18.12.2023

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 10.09.2021, zuletzt ergänzt am 30.03.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallsammelstelle auf dem Betriebsgelände des Werkes Beeckerwerth, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) zuzuordnen ist.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neuordnung von Abfallschlüsseln nach AVV in Form einer Gesamtliste mit Zuordnung zu den Betriebseinheiten („Abfallschlüsselnummer-Matrix“)
- Festlegung von Durchsatz- und Lagermengen bezogen auf die Betriebseinheiten
- Mengenerhöhung von Ox-Staub für die Mischung von Walzzunderschlamm mit Ox-Staub
- Änderung der Betriebsweise der Reinigungswanne in der zukünftigen Betriebseinheit zur Lagerung und Behandlung von Gewerbeabfällen, Eisen- und Nichteisenmetallen und sonstiger Abfälle. Die Reinigungswanne dient zukünftig auch der Sortierung von bestimmten Metall-/Maschinenteilen und Abfällen
- Aufstellung von zwei zusätzlichen Mulden in der Betriebseinheit zur Lagerung und Behandlung für öl- und fetthaltige Abfälle und sonstiger Abfälle und Behandlung in Form einer Abscheidung von festen Störstoffen aus Altöl
- Neufassung einer Nebenbestimmung zur Erfassung von Abfallströmen in der Lagerbestandsliste

Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 a) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unter die Nummern 8.7.1.2 (S) und 8.7.2.1(A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Bei dem geplanten Vorhaben werden neben den bereits genehmigten Abfällen 22 neue Abfälle in die Anlage übernommen und es erfolgt eine Änderung in der Zuordnung der Abfälle zu den Betriebseinheiten (Neuordnung der Abfallschlüssel nach AVV). Im Weiteren erfolgt eine geänderte Betriebsweise in zwei Betriebsbereichen. Dabei sollen in den zu ändernden Betriebseinheiten Abfälle neben einer Reinigung zukünftig auch sortiert werden und Altöle von Störstoffen getrennt werden. Die Lagermengen und Durchsatzmengen sollen ausgehend von den tatsächlich möglichen Kapazitäten für die Betriebseinheiten detailliert festgelegt werden.

Die neuen Tätigkeiten fügen sich von der Art der Tätigkeit in die bisherigen Tätigkeiten ein. Durch die Neuordnung der Abfallschlüssel nach AVV und die Aufnahme von neuen Abfallschlüsseln ändert sich die Art der Tätigkeit nicht. Auch die Art der zu ändernden Behandlung (Sortieren, Fest-/Flüssig-Trennung) fügt sich in das vorhandene Tätigkeitsfeld ein.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden.

Im Rahmen der Änderung erfolgen keine baulichen Maßnahmen; Abrissarbeiten finden nicht statt.

Durch die Ausgestaltung der Lagerflächen gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV wird einer Verunreinigung des Gewässers vorgebeugt. Änderungen an der bereits vorhandenen Abwasserbehandlung sind aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht notwendig.

Die Geräuschemissionen verändern sich durch die neu hinzukommende Tätigkeit kaum, da sich die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nicht erhöht und die geplante händische bzw. die Baggersortierung nur geringfügige Auswirkungen auf die Lärmemissionen haben. Die Änderung ist im Hinblick auf die Lärmemissionen als nicht relevant anzusehen.

Bei der Abfallsammelstelle Beeckerwerth der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Dem Antrag liegen Unterlagen bei, die die geplanten Änderungen im Hinblick auf mögliche sicherheitstechnische Auswirkungen betrachten, die sich ausgehend vom Störfallrecht ergeben können. Im Ergebnis bleibt der Betriebsbereich auch weiterhin ein Betriebsbereich der oberen Klasse, aber es ergeben sich nach Aussagen in den Antragsunterlagen keine Änderungen im Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Die Antragsunterlagen wurden vom LANUV NRW auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Änderungen des angemessenen Sicherheitsabstandes geprüft. Durch die unveränderten stofflichen Eigenschaften der vorhandenen Abfälle ergeben sich auch bei einer Neuordnung der Abfälle keine Änderungen im Hinblick auf den aktuell geltenden angemessenen Sicherheitsabstand. Die neuen Abfallschlüssel nach AVV führen nicht zu einer Veränderung der Situation im Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand. Das Risiko für Störfälle erhöht sich durch die Änderung nicht.

Die neuen Abfälle entsprechen von Ihrer Art und den Merkmalen den bereits angenommenen Abfällen. Andersartige Technologien werden nicht verwendet. Die Lagermengen verändern sich durch die Änderung nicht. Unfall- oder Störfallrisiken sind durch die neuen Abfälle und die Art der Behandlung nicht erkennbar.

Das anfallende Abwasser wird einer Abwasserbehandlung zugeführt. Die Abfallsammelstelle liegt auf dem Werksgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG. Die Staubemissionen und Lärmemissionen durch die Änderung sind aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung als irrelevant einzustufen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Art der Behandlung und der Lagerung und der dabei getroffenen Maßnahmen nicht zu besorgen.

Standort des Vorhabens:

Das Anlagengelände befindet sich im Industriegebiet innerhalb des Industriegeländes der thyssenkrupp Steel Europe AG. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 800 m Entfernung. Das Umfeld der Abfallsammelstelle ist durch jahrzehntelange industrielle Nutzung geprägt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert.

Aufgrund der bereits vorliegenden großflächigen Versiegelung des Umfelds sind Reichtum und Qualität an Naturgütern als sehr gering zu beurteilen.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 1 km Entfernung. Es handelt sich um das LSG-rekultivierte Halde Alsumer Kippe, LSG-4506-0002. Ein Einfluss auf das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke als Brut-, Rast und Nahrungsbiotop für seltene und gefährdete Vogelarten, seiner mittleren Bedeutung für Erholungszwecke und auf die artenreiche und typische Vegetation der Rheindeiche ist aufgrund der Entfernung und der Art der auf der Anlage durchzuführenden Tätigkeiten nicht zu besorgen. Eine Nutzung des Gebietes als Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen ist nicht gegeben.

Ein Einfluss auf die im näheren Umfeld vorhandenen baulichen Denkmäler, u.a. Friedrich Thyssen Schacht 7 oder Pumpwerk „Alte Emscher“ ist nicht gegeben. Bauliche Tätigkeiten erfolgen nicht.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Industriegebiet. Es liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Gebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplans der Stadt Duisburg. Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Zusammenhang mit dem Anlagengelände der thyssenkrupp Steel Europe AG sind im Maßnahmenkatalog bereits vorgesehen. Durch die geplante Änderung u.a. zur Neuordnung von Abfallschlüsseln nach AVV kommt es nicht zu Auswirkungen, die zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen führen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes als industriell genutzte Fläche wird nicht verändert.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da sich der LKW-Verkehr nicht erhöht und die sich durch die Änderung ergebenden Staubemissionen nur geringfügig ändern. Die Änderung ist als irrelevant einzustufen und die Auswirkungen als geringfügig einzustufen. Die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen werden auch nach der Änderung fortgeführt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen weiteren Emissionen kommen wird, die einen Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet haben könnten.

Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräusche oder Gerüche sind als irrelevant anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben daher nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, -AwSV-. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind nicht zu besorgen.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Prangenberg